

## Bekanntmachung des Gemeindewahlergebnisses

in der Gemeinde

Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner Sitzung am  das folgende Ergebnis der Gemeindewahl vom 14. Mai 2023 festgestellt

Es wurden gewählt:

### Unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter

| Wahlkreis     | Vorname, Familienname | Partei/Wählergruppe |
|---------------|-----------------------|---------------------|
| Wahlkreis 101 | Ines Bitow            | FW                  |
|               | Thomas Crefeld        | FW                  |
|               | Lenny Egold           | FW                  |
|               | Ralf Hübner           | FW                  |
|               | Michael Rahn-Wolff    | FW                  |
|               | Stephanie Scharrel    | FW                  |
|               | Renate Springer-König | FW                  |

### Listenvertreterinnen und Listenvertreter

| Partei/Wählergruppe | Lfd. Nr. | Familienname, Vorname |
|---------------------|----------|-----------------------|
| CDU                 | 1        | Jörg May              |
|                     | 2        | Hartmut Pieper        |
|                     | 3        | Janne Martinsteg      |
|                     | 4        | Alexandré Thomßen     |
|                     | 5        | Florian Kleinwort     |
| FW                  | 1        | Nicole Resch          |

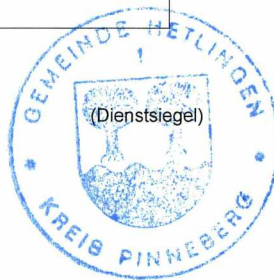
Alle übrigen Angaben des Gemeindewahlergebnisses können bei der Gemeindewahlleiterin / dem Gemeindewahlleiter während der Dienstzeit eingesehen werden.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede oder jeder Wahlberechtigte der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Gemeindewahlleiterin / beim Gemeindewahlleiter Einspruch einlegen.

Die Einspruchsfrist <sup>1)</sup> beginnt am  und endet am

Ort, Datum

15.05.2023



Gemeindegewahlleiterin/Gemeindegewahlleiter

1) § 87 Abs. 3 GKWO:

- (3) Wird durch die Bekanntmachung eine Frist in Lauf gesetzt, so beginnt die Frist
1. bei Bekanntmachungen, die mindestens auch durch Verkündungsblätter oder Tageszeitung veröffentlicht werden, mit dem auf das Erscheinen folgenden Tag,
  2. bei Bekanntmachungen, die ausschließlich durch Aushang erfolgen, mit dem achten Tag, der auf das Aushängen der Bekanntmachung folgt.
  3. bei Bekanntmachungen, die durch Bereitstellung im Internet erfolgen, mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar sind; der nach Absatz 1 Satz 3 erforderliche Hinweis in der Zeitung muss zuvor innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Tagen erfolgt sein.